

Verbindliche Anmeldung zur Betreuung im Rahmen der Schulkindbetreuung in der Grundschule Schwendi - Schönebürg

Anmeldung Betreuungsstan	dort Grundschule (bitte ankreuzen):
□ Schwendi □ Schöı	nebürg
für das Schuljahr:	Az.: 207.63 T
1. Angaben zum Kind:	
Nachname:	Vorname:
Straße:	PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	Klasse:
3. Angaben zu den Personensorge Personensorgeberechtigte(r)	berechtigten: Personensorgeberechtigte(r)
Familienname:	Familienname:
Vorname:	Vorname:
Straße, PLZ, Wohnort:	Straße, PLZ, Wohnort:
Notfalltelefonnummer:	Notfalltelefonnummer:
Email:	Email:

4. Einverständniserklärung

Abholung durch andere Begleitpersonen:	
Ich/ Wir erklären hiermit, dass mein/unser Kind	
	(Name, Vorname)
Von den nachstehend aufgeführten Begleitpersonen in meine abgeholt werden kann:	m/ unserem Auftrag von der Schulkindbetreuung
Name, Vorname	Telefon/ Mobil
Name, Vorname	Telefon/ Mobil
Name, Vorname	Telefon/ Mobil
\square Mein Kind darf nach Ende der gebuchten Betreuungszeit a	lleine nach Hause gehen: ☐ Ja ☐ Nein
Name, Unterschrift der Personensorgeberechtigten	

5. Anmeldung zur Betreuung:

Das Betreuungsangebot findet entsprechend dem Bedarf und abhängig von den angemeldeten Kindern zwischen 7.30 Uhr und 13.30 Uhr am Standort Schönebürg und zwischen 07:00 Uhr und 15:00 (Freitag bis 14:00 Uhr) in der Grundschule Schwendi statt.

Die betreute Wochenstunde kostet 6,00 €uro im Monat.

Beitragspflichtig sind 11 Monate des Schuljahres. Der August ist beitragsfrei. Mit der Anmeldung zur Betreuung verpflichten Sie sich, auch bei einer Unterbrechung, Reduzierung oder vorzeitiger Beendigung der Betreuung, das Betreuungsentgelt bis zum Ende des Schuljahres weiter zu bezahlen.

Das Entgelt ist am 1. des Ifd. Monats fällig und wird bei Erteilung eines SEPA-Mandats von Ihrem Konto abgebucht. Bitte erteilen Sie der Gemeinde mit dem Lastschriftmandat eine Einzugsermächtigung. Diese kann in einem separaten Formular heruntergeladen werden.

tolgende Retreu						(Nar	ne) ab dem
Ü	ungszeiten und Betreu etreuung (bitte ki		-			indivi	duell an):
	dschule Schwend		. 0.0				
	Zeit	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Summe Stunden
	7:00 – 7:40 Uhr (pro Tag 0,67 Std.)						
Betreuung zwischen 07:00 bis 13:00 Uhr	7:40 – 8:25 Uhr (pro Tag 0,75 Std.)						
	11:30– 12:20 (pro Tag 0,83 Std.)						
	12:20 – 13:00 Uhr (pro Tag 0,67 Std.)						
Nachmittags- betreuung von 13:00 bis 15:00 Uhr	13:00 – 13:30 Uhr (pro Tag 0,5 Std.)						
	13:30 – 15:00 Uhr (pro Tag 1,5 Std.)						
Summe Wochen							=
Auf volle Stunden gerundete Wochenstunden:		x 6,00 €uro					Monatsentgelt (max. 100 €uro)
							_
							= €uro
] für die Grun	dschule Schönek Zeit	Мо	Di	Mi	Do	Fr	= €urc
			Di 🗆	Mi	Do 🗆	Fr	
Betreuung zwischen	Zeit 7:30 – 8:25 Uhr	Мо					
Betreuung zwischen 17:30 bis 13:30	Zeit 7:30 – 8:25 Uhr (pro Tag 0,92 Std.) 11:35 – 12:30 Uhr	Mo					
Betreuung zwischen 07:30 bis 13:30 Uhr Nachmittags- betreuung von 13:30 bis	7:30 – 8:25 Uhr (pro Tag 0,92 Std.) 11:35 – 12:30 Uhr (pro Tag 0,92 Std.) 12:30 – 13.30 Uhr	Mo					
Betreuung zwischen 07:30 bis 13:30 Uhr	7:30 – 8:25 Uhr (pro Tag 0,92 Std.) 11:35 – 12:30 Uhr (pro Tag 0,92 Std.) 12:30 – 13.30 Uhr (pro Tag 1 Std.) 13:30 – 15:00 Uhr (pro Tag 1,5 Std.)	Mo					

€uro

6. Sonstiges

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesen Fällen genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Die Personensorgeberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der Anmeldung, die Regelungen für das Betreuungsangebot Schulkindbetreuung vom 15.08.2022 erhalten, bzw. davon Kenntnis erlangt zu haben.

Schwer	ndi,	
	(Datum)	(Unterschrift Personensorgeberechtigte/r)
7. Date	nschutzerklärung	
		s meine Daten und die Daten meines Kindes durch die Gemeinde Schwendi Grundverordnung erhoben und verarbeitet werden.
Allgeme	eine Hinweise:	
1.		nwilligungserklärung können Sie jederzeit schriftlich widerrufen (gegenüber der
2.		chule oder der Gemeindeverwaltung). en werden zeitnah nach Ausscheiden des Kindes gelöscht.
Schwer	ndi,	
	(Datum)	(Unterschrift Personensorgeberechtigte/r)



Regelungen für das Betreuungsangebot der Schulkindbetreuung in den Grundschulen der Gemeinde Schwendi

Angebot, Anmeldung, Abmeldung

Die Gemeinde Schwendi bietet, bei ausreichender Nachfrage, in ihren Grundschulen eine Schulkindbetreuung im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule" (VG), vor und nach den regelmäßigen Unterrichtszeiten, sowie eine "Flexible Nachmittagsbetreuung" (FNB) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen an.

Eine ausreichende Nachfrage besteht nur dann, wenn mindestens 3 Kinder gleichzeitig betreut werden und für diese ein Elternbeitrag entrichtet wird.

Die Betreuung kann im Gebäude oder im Außenbereich der Grundschule stattfinden. Die Größe der Betreuungsgruppe hängt maßgeblich von den räumlichen Gegebenheiten ab. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht.

Wird während eines laufenden Schuljahres für ein angemeldetes Kind die Betreuung nicht mehr benötigt, so ist eine Abmeldung nur aus wichtigem Grund und nur dann möglich, wenn dadurch die Mindestzahl von 3 Kindern nicht unterschritten wird oder die Eltern bis zum Ende des Schuljahres den Elternbeitrag weiterbezahlen. Eine Abmeldung kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Schulhalbjahres (31.01./ 31.08.) in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung Schwendi erfolgen.

Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser kommt dadurch zustande, dass die Eltern das Kind mittels eines Formulars zur Betreuung anmelden und das Kind durch den Schulträger tatsächlich in die Betreuung aufgenommen wird. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Errichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht.

Betreuungszeiten

Die Betreuung erfolgt zu den jeweils vereinbarten Betreuungszeiten. Möchte ein Kind vor Ende der vereinbarten Betreuungszeit die Schulkindbetreuung verlassen, so ist die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich.

Aufsichtspflicht

Das Betreuungspersonal des Schulträgers übernimmt während der Dauer der jeweils vereinbarten Betreuungszeit die Aufsichtspflicht. Sie beginnt mit Betreten des Betreuungsraumes und endet mit dessen Verlassen zum Ende der Betreuungszeit. Die Aufsichtspflicht für den Weg von und zur "Schulkindbetreuung" obliegt den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

Versicherung

Für die angemeldeten Kinder greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Schüler durch die Unfallkasse Baden-Württemberg. Es wird empfohlen ergänzend eine Schüler-Zusatzversicherung und Haftpflichtversicherung abzuschließen um gegebenenfalls die Lücken zur gesetzlichen Unfallversicherung zu schließen.

Erkrankung / Fehlen eines Kindes

Kann ein Kind aus Krankheits- oder anderen Gründen die Schulkindbetreuung nicht besuchen, so ist das Betreuungspersonal rechtzeitig zu informieren. Die Information des Betreuungspersonals ist Sache der Eltern.

Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt ein außergewöhnliches Störverhalten zeigt und eine ordnungsgemäße Betreuung der Gruppe dadurch beeinträchtigt wird.

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht am Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Wird das Benutzungsentgelt für die Betreuung nicht regelmäßig bezahlt und sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mehr als einen Monat im Rückstand, kann der Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

Sonstiges

Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts für die jeweils vereinbarte Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Eine Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht.

Kann durch Erkrankung des Personals oder sonstigen Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, eine Betreuung nicht stattfinden, werden die Eltern schnellst möglich informiert. Eine Erstattung der Betreuungskosten oder anderweitig entstehende Kosten werden nicht erstattet. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten müssen in diesem Fall ggf. selbst für eine Betreuung sorgen.

Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abgeholt, so wird es von den Betreuungskräften zum Ende der Betreuungszeit nach Hause geschickt.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Anschrift und Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen, um bei Notfällen erreichbar zu sein.

Diese Regelungen treten ab dem Schuljahr 2022/2023 in Kraft.

Schwendi, den 15.08.2022

gez.:

Wolfgang Späth

Bürgermeister